

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Eiche am Schulzenbühl, Dietrichingen",
Kreis Pirmasens

vom 22. April 1983

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfLG) i. d. F. vom
05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

Neue Pl.Nr. 1127 (Flurbereinigungsverfahren) Ke. 16.3.92

§ 1

Die ¹in der Gemarkung Dietrichingen auf dem Grundstück Plan-Nr.
~~1356~~ stehende, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig
gekennzeichnete Eiche wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung "Eiche am Schulzenbühl, Dietrichin-
gen".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses markanten Baumes wegen
seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhisto-
rischen Gründen. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung des Natur-
denkmals in einem Umkreis von 20 m.

§ 3

Am Naturdenkmal sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck
zuwiderlaufen, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der
unteren Landespflegebehörde verboten, insbesondere:

1. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder
nachhaltige Störung des Naturdenkmals,
2. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifftafeln,
Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des
Naturdenkmals hinweisen,
3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde,

4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen,
5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Naturdenkmales dienen.

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Pirmasens unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 3 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört,

§ 3 Nr. 2 Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,

§ 3 Nr. 3 die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt,

§ 3 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschütten verändert,

§ 3 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

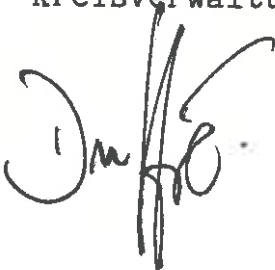
§ 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 22. April 1983

Kreisverwaltung Pirmasens

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Duppré', written in a cursive style.

(Duppré)
Landrat

- "Die Rheinpfalz" - Gesamtausgabe
- Westpfälzische Rundschau-
- Pirmasenser Rundschau-
- Zweibrücker Rundschau-

- "Frankfurter Allgemeine"
- "Pirmasenser Zeitung"
- "Pfälzischer Merkur"

vom 19.08.1984

Die „Eiche auf dem Schulzenbühl am Weg oben“

Foto: Markus

„Richtungseiche für Kloster Hornbach“

Vorsitzender des Zweibrücker Landespflegebeirats berichtet über historische Hintergründe

„Sie wurde zum Naturdenkmal, weil die Erhaltung des schönen Landschaftsbildes im öffentlichen Interesse steht. Wahrscheinlich ist es eine Richtungseiche, oder zumindest die Nachfolgerin einer solchen“. Der Mann, der so fachkundig Auskunft gibt, ist der Vorsitzende des Landespflegebeirats der Stadt Zweibrücken, Erwin Ruf. Nach dem zweiten Weltkrieg hat er mitgeholfen, die Naturdenkmäler zu erfassen und engagierte sich immer, wenn es um die Erhaltung besonders schöner oder alter Bäume ging.

Eines dieser Naturdenkmäler - die „Eiche auf dem Schulzenbühl am Weg oben“ - steht oberhalb von Dietrichingen ist wohl einer der schönsten Bäume in unserer Umgebung. „Diese Eiche in Dietrichingen ist wohl eine Richtungseiche gewesen“, vermutet Ruf. Als noch die Mönche über Feldwege durch's Land zogen, dienten solche Eichen zur Orientierung. Von einem Standort war der nächste Baum immer zu sehen, so daß

die Reisenden mit Hilfe der Wipfel den richtigen Weg fanden.

Die Auskünfte über Eichen sind sehr widersprüchlich. Sie sind meist so alt, daß niemand mehr genau v den Ursprung verfolgen kann.

Erwin Ruf weiß, daß die zuständigen Forstbeamten nicht an diese Erklärung mit der Richtungseiche glauben, wie sie vor allem von älteren Dietrichingern Bürgern vertreten wird. Er erklärt sich das so: „Aller Wahrscheinlichkeit nach hat auf dem Standort der jetzigen Eiche früher einmal ein solcher Richtungsbaum gestanden. Er wurde dann zu alt und gebrechlich und mußte gefällt werden. Deshalb kann der Baum, der jetzt dort steht gar nicht so alt sein.“

Genauer ist über die „Eiche in dem Aspen“ in Großsteinhausen Hinterm Hochseiters bekannt. „Aus dem Umfang von viereinhalb und der Höhe von 21 Metern läßt sich immerhin ein Alter von un-

gefähr 400 Jahren errechnen“, zitiert Ruf aus dem behördlichen Naturdenkmalebuch. Von dieser Eiche weiß er, daß sie früher als altes Richtungszeichen hin zum Kloster Hornbach diente.

Wie an anderen Denkmälern nagt auch an den Bäumen der Zahn der Zeit. Die Eiche in Dietrichingen, erklärt Bürgermeister Willy Bambey, sei innerlich schon sehr kaputt. Deshalb sei sie ausbetoniert worden. Gerade wegen der Anfälligkeit alter Bäume ist es wichtig, ihre Schönheit nicht verkommen zu lassen und sie unter besonderen Schutz zu stellen.

Viele Naturdenkmäler im Landkreis Pirmasens sind erst 1983 offiziell unter Naturschutz gestellt und in eine amtliche Liste aufgenommen worden. Wer weiß, wieviele alte oder besonders schöne Bäume noch stünden, wenn es schon früher diese Schutzbestimmungen gegeben hätte.

ERIC NEUMAYER